Nachfolgend aufgeführte Anträge wurden anlässlich des Bundestages am 29. Mai 2011 in Hamburg angenommen

# Antrag 1 § 22 Absatz 1 Rechtsordnung und § 56 Spielordnung

## § 22 Absatz 1 Rechtsordnung

• Ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) kann nach seiner Vollendung nicht mehr verfolgt werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei verbands- und bundesschädigendem Verhalten. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.

Für Entscheidungen, die als Folge rechtskräftiger Entscheidungen ordentlicher Gerichte (Zivil- oder Strafgerichte) getroffen werden, gilt die Verjährung von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Entscheidung.

#### § 56 Spielordnung

- Verstoßen andere Teilnehmer am Spiel gegen die Sportdisziplin, gelten diese Vorschriften entsprechend. An Stelle einer Sperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.
- Wird ein Teilnehmer am Spielbetrieb insbesondere Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Betreuer, medizinisches Personal durch ein ordentliches Gericht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt oder ist er durch ein Zivilgericht zu einem Unterlassen von Handlungen und / oder zu Schadensersatzleistungen verurteilt worden, die auf einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, können das Präsidium des DBB oder des zuständigen Landesverbandes zeitliche oder dauernde Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug als Strafen gemäß § 23 DBB-RO verhängen.

Gegen diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist beim DBB-Rechtsausschuss einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der DBB-Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

# Antrag 2 § 8 Spielordnung § 31 a Spielordnung

## § 8 Absätze 4 und 6 werden gestrichen

§ 31 a

- In den Wettbewerben der Regionalligen ist in jedem Spiel pro Mannschaft ein Nicht-EU-Bürger spielberechtigt. Dieser hat einen Aufenthaltstitel vorzulegen.
- ❷ Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Spieler, der vor Vollendung seines 17. Lebensjahres eine Teilnahmeberechtigung besaß.
- Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Spieler, dem Gleichbehandlung mit EU-Bürgern (Personenfreizügigkeit) gewährt wird.
- ◆ Absatz ⊕ findet keine Anwendung auf einen Berufsbasketballer, dem auf Grund eines staatlichen Abkommens eine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gewährt wird. Dieser hat einen Aufenthaltstitel als Berufsbasketballer des Vereins, für den er eine Teilnahmeberechtigung besitzt, vorzulegen.

## Antrag 5 § 39 a Spielordnung

Zählfehler können nur bis zur Unterschrift des 1. Schiedsrichters von diesem abschließend korrigiert werden.

## Antrag 6 §§ 40 und 42 Absatz 1 Spielordnung

§ 40

- Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit Wertungspunkten gewertet.
- Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit O Wertungspunkten ihr 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit O:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.
- **1** Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit jeweils O Wertungs- ihnen jeweils ein Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit jeweils O:20 Korbpunkten gewertet.
- Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet<sup>1</sup>. Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft O Wertungspunkte für die Klassifikation.

2

-----

1

Art. 21 Verlust der Spielberechtigung (weniger als zwei Spieler)

21.1 Regel

Eine Mannschaft verliert das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels dieser Mannschaft weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen.

21.2 Strafe

Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, nach Punkten, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit zwei zu null (2:0) zu ihren Gunsten gewertet. Die verlierende Mannschaft erhält einen Wertungspunkt für die Klassifizierung.

21.2.2 Bei einer Spielserie mit Hin- und Rückspiel (Heim und Auswärts) verliert eine Mannschaft diese Serie, wenn sie das erste oder das zweite Spiel gemäß diesem Artikel verloren hat.

### § 42 Absatz 1

• Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der <del>positiven</del> Wertungspunkte.

## Antrag 9 § 55 Absatz 1 Spielordnung

Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. 1 SO) nach dem **Spielende** Unterzeichnen des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazugehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen.

Das gleiche gilt für ein Verhalten vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn.

## **Antrag 11**

- 1. Die Bearbeitungsgebühr für den internationalen Transfer von volljährigen Spielern beträgt € 50,00 zzgl. MwSt.
- Die Bearbeitungsgebühr für einen internationalen Transfer von Spielern vor ihrem 18. Geburtstag, der <u>keinen</u> Bezug zum Basketball hat, beträgt € 50,00 zzgl. MwSt.
- 3. Die Bearbeitungsgebühr für einen internationalen Transfer von Spielern vor ihrem 18. Geburtstag, der <u>einen</u> Bezug zum Basketball hat, beträgt € 500,00 zzgl. MwSt.

Antrag 12 Der jährliche Beitrag für die Nutzung der Spielbetriebsanwendung TeamSL in Höhe von € 9,00 zzgl. MwSt. pro Mannschaft wird bis zum 31.12.2014 verlängert.

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mannschaften eines Vereins, die am 31.12. in TeamSL erfasst ist. Der Beitrag wird den Vereinen mit der Zwischenrechnung im Februar eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.